

Satzung

über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege
der Bäume, Hecken und Büsche
in der Gemeinde S t e d t e n

Baum- und Heckenschutzsatzung (BHSS)

Auf Grund des § 23 des NatSchG LSA in Verbindung mit § 6 GO LSA wird folgende Satzung beschlossen:

I n h a l t

§ 1	Schutzzweck
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Geschützte Bäume
§ 4	Geschützte Hecken
§ 5	Verbotene Maßnahmen
§ 6	Anordnung von Maßnahmen
§ 7	Ausnahmen und Befreiungen
§ 8	Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen
§ 9	Folgenbeseitigung
§ 10	Zuschüsse
§ 11	Verwaltungsgebühren
§ 12	Betreten von Grundstücken
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Schutzzweck

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baum- und Heckenbestand geschützt um:

- a) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen.
- b) das Orts- und Landschaftsbild zu gestalten und zu pflegen.
- c) schädliche Einwirkungen auf die Naturgüter abzuwehren.
- d) das Kleinklima und die Luftqualität zu verbessern,
Verhindern Luft- u. Bodenerosion.
- e) den Artenreichtum und die natürlichen Lebensgemeinschaften zu erhalten.
- f) die Naherholung zu sichern.

(2) Die geschützten Bäume, Hecken und Büsche sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baum, Hecken- und Buschbestandes in der Gemarkung Stedten, im öffentlichen und privaten Bereich.

(2) Öffentlicher Bereich im Sinne dieser Satzung sind alle Grundstücke juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Privater Bereich im Sinne dieser Satzung sind alle Grundstücke außerhalb des öffentlichen Bereichs.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für:

- a) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.
- b) Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.
- c) erwerbsmäßige Gärtnereien.
- d) erwerbsmäßig betriebene Obstanlagen.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Bäume sind Holzpflanzen, deren Hauptsproß sich gar nicht oder erst in bestimmter Höhe verzweigt.

(2) Im öffentlichen Bereich sind:

a) alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 12 Zentimetern aufweisen, gemessen 100 Zentimeter über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

b) mehrstämmige Bäume geschützt, wenn ein Stamm die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2a erfüllt.

c) Baumalleen generell geschützt.

d) Bäume in Parks geschützt.

(3) Im privaten Bereich sind:

a) alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern aufweisen, gemessen 100 Zentimeter über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

b) mehrstämmige Bäume geschützt, wenn ein Stamm die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3a erfüllt.

c) Nutzgehölze stehen nur unter Schutz, wenn es sich um besonders orts- und Landschaftsprägende Exemplare handelt und ihr Stammumfang mindestens 100 Zentimeter aufweist. Derartige Exemplare werden gekennzeichnet.

Zu den Nutzgehölzen zählen auch Walnuß und Eßkastanie.

(4) Ein einmal bestehender Schutzstatus wird beim Wechsel vom öffentlichen in den privaten Bereich nicht zurückgenommen.

(5) Die geschützten Bäume werden in einem Kataster erfaßt, welches laufend zu aktualisieren ist und als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Geschützte Hecken

(1) Hecken sind linienhafte, gehölzbestandene Flächen, die von heimischen Baum- und Straucharten gebildet werden.

(2) Im öffentlichen Bereich sind alle Hecken, auch geschnittene Zierhecken, die nur aus einer Gehölzart bestehen, ab 10 qm geschützt.

(3) Im privaten Bereich sind alle Hecken ab 15 qm geschützt.

In Form geschnittene Zierhecken werden nicht unter Schutz gestellt, es sei denn, daß diese Hecken eine für das Orts- und Landschaftsbild prägende Gestalt besitzen. Diese Hecken werden gekennzeichnet.

Der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde ist dazu zu hören.

(4) Ein einmal bestehender Schutzstatus wird beim Wechsel vom öffentlichen in den privaten Bereich nicht zurückgenommen.

(5) Die geschützten Hecken werden in einem Kataster erfaßt, welches laufend zu aktualisieren ist und als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten:

1. Geschützte Bäume, Hecken u. Büsche zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Schädigungen sind auch Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches.

2. Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zum Absterben der Bäume führen oder führen können, insbesondere durch

2.1. Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z. B. Asphalt oder Beton,

2.2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

2.3. Lagern oder Ausschütten von Ölen, Salzen, Säuren, Laugen oder Abwässern einschließlich Fäkalien

2.4. Vom 1. März bis 31. August Hecken und Gebüsch, wie auch Schilfbestände zu zerstören und in der Zeit vom 1. Febr. bis 30. Sept. Bäume (wie auch Felsen) mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen und solche Bäume zu fällen.

2.5. Anwendung von Streusalzen.

Nicht verboten sind:

1. das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück,
2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
3. Maßnahmen an im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf gezogenen Bäumen,
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr.
Diese Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eisleben unverzüglich anzuzeigen und schriftlich zu begründen,
5. Maßnahmen nach Abs. 4 Nr. 2.1. und 2.2., wenn sichergestellt wird, daß keine existenzdrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen,
6. Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von Gewässern
1. und 2. Ordnung sowie landschaftsgärtnerische und -architektonische Maßnahmen in Parkanlagen.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

Die Verwaltungsgemeinschaft "Seegebiet Mansfelder Land" kann anordnen:

- a) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege schutzwürdiger Bäume, Hecken und Büsche im Sinne des § 1. Der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde ist dazu zu hören.
- b) Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen oder Befreiungen zu den Verboten des § 5 sind schriftlich unter Darlegung der Gründe in der Verwaltungsgemeinschaft "Seegebiet Mansfelder Land" zu beantragen.

(2) Von den Verboten nach § 5 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:

- a) Personen oder Sachen gefährdet sind und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbaren Aufwand zu beheben ist.
- b) die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbaren Aufwand nicht möglich ist.
- c) eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt, insbesondere Gebäude und Bauwerke so beeinträchtigt werden, daß eine übliche Nutzung nur eingeschränkt möglich ist.

(3) Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde ist dazu zu hören.

(4) Bei Ausnahmen und Befreiungen werden dem Antragsteller Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen, die im Sinne dieser Satzung zu verwenden sind, auferlegt.

(5) Die Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung wird innerhalb von 8 Wochen nach Antragseingang dem Antragsteller bekanntgegeben.

Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere nach folgenden Vorschriften:

- Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)

Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG)

Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen,

RAS-LG 4

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,

Arbeitsgruppe Straßenentwurf

- Merkblatt Alleen,

Der Bundesminister für Verkehr

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege),

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn

§ 8 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Ersatzpflanzungen

- a) Nach § 7 Abs. 4 sind Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen.
- b) Als Ersatzpflanzung gilt eine mindestens 2 mal verpflanzte Pflanze gleicher Art einer anerkannten Baumschule.
- c) Die Pflanzkosten trägt der Antragsteller.
- d) Zwei Jahre nach der Ersatzpflanzung ist der Anwacherfolg der Verwaltungsgemeinschaft "Seegebiet Mansfelder Land" schriftlich mitzuteilen. Sollte der Erfolg nicht gegeben sein, ist das Verfahren zu wiederholen.

(2) Ausgleichszahlungen

- a) Nur im Falle der Unmöglichkeit einer Ersatzpflanzung ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- b) Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem Wert einer Ersatzpflanzung nach § 8 Abs. 1b zuzüglich 30 % dieser Summe für Pflanzkosten.
- c) Ausgleichszahlungen, die nur entsprechend § 7 Abs. 4 im Sinne dieser Satzung zu verwenden sind, sind auf das gemeindliche Sonderkonto "Gehölzschutz" einzuzahlen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 5 dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderhandelt, ist verpflichtet Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder Ausgleichszahlungen zu leisten.
- (2) Der Umfang der Ersatzpflanzungen oder die Höhe der Ausgleichszahlungen richtet sich nach den Festlegungen des § 8.

§ 10 Zuschüsse

- (1) Bei der Anordnung von Maßnahmen nach § 6a kann ein Zuschuß beantragt werden. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahmen an die Verwaltungsgemeinschaft "Seegebiet Mansfelder Land" zu stellen.

(2) Die angeordneten Maßnahmen sind von Fachfirmen durchführen zu lassen. Die Kosten werden zu 50 % von der Gemeinde getragen. Der Zuschuß wird vorrangig aus dem gemeindlichen Sonderkonto "Gehölzschutz" gewährt.

§ 11 Verwaltungsgebühren

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand, beträgt aber höchstens 100,- DM pro Beantragung und Grundstück.

(2) Die Gebühr ist auf das gemeindliche Sonderkonto "Gehölzschutz" einzuzahlen.

§ 12 Betreten von Grundstücken

(1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung sind Beauftragte berechtigt, Grundstücke zu betreten und notwendige Maßnahmen durchzuführen. Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

(2) Beauftragte werden durch den Gemeinderat bestellt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) dem Schutzzweck nach § 1 zuwiderhandelt.
- b) entgegen § 5 verbotene Maßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken vornimmt.
- c) die Durchführung von angeordneten Maßnahmen unterläßt.
- d) Ersatzpflanzungen nicht durchführt und Ausgleichszahlungen nicht leistet.
- e) die erteilten Nebenbestimmungen nach § 7 Abs. 5 nicht erfüllt.
- f) das Betreten von Grundstücken nicht gestattet oder verhindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000,00 DM durch die Verwaltungsgemeinschaft "Seegebiet Mansfelder Land" geahndet werden.

(3) Die Geldbuße ist dem gemeindlichen Sonderkonto "Gehölzschutz" zuzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Stedten, den 9. 11. 1995

Bürgermeister

